



Erklärungen der Planzeichen :

Dieser Bebauungsplan enthält gem. § 9 BBauG in Verbindung mit der Planzeichen-Verordnung vom 30.07.1981 folgende Hinweise und Festsetzungen in Zeichnung, Farbe und Schrift:

1. HINWEISE

- best. Grundstücksgrenzen
- best. Haupt- und Nebengebäude
- Flurnummern
- Vorschlag zur Teilung des Grundstücks FL. ST. NR. 162
- Sichtdreieck
Verpflichtend über 0,80 m Höhe von Bauwerken und jedem Bewuchs freizuhaltende Flächen für Sichtdreiecke

2. FESTSETZUNGEN

- 2.1 Geltungsbereich Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung betrifft nur das Grundstück FL. ST. NR. 162
- 2.2 Art der baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)
- 2.3 Mass der baulichen Nutzung
E+D (erdgesch. Bauweise zulässig und ausgebautes Dachgeschoss)
Satteldach 28°-38°
Traufhöhe 3,20 m (Wohnhaus)
Traufhöhe 2,75 m (Garage)
GRZ 0,4, GFZ 0,5, bei 2 Vollgeschossen GFZ 0,8
- 2.4 Abstandsregelung
Grenz- und Gebäudeabstände gem. Bay. BO.
Grenzbebauung für Garagengebäude ist zulässig

2.5 Bauweise

- 0 Offene Bauweise
- Wohnhaus mit Satteldach, Firstrichtung
- Garage mit Pultdach, Dachneigung 8°-20°
Garage mit Satteldach, Dachneigung 28°-38°
Aneinandergebaute Garagen sind einheitlich zu gestalten, wobei die zuerst errichtete Garage die Gestaltung vorgibt.
- Baugrenzen
- Strassenbegrenzung

3. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 3.1 Gebäude aller Art sind in massiver Bauweise zu errichten
- 3.2 Einfriedungen an Strassen, Wegen und Plätzen dürfen eine Höhe von 1,10m nicht überschreiten

Kleinrheinfeld 02.08.1985
(überarbeitet am 18.08.1986)
geändert am 27.08.1986

Hermann Feller
HERMANN FELLER
DIPL.-ING. (FH)
8729 KLEINRHEINFELD
TELEFON 09528/528

FELLER
Bauunternehmung
8729 Kleinrheinfeld
Telefon 09528/642

MÖNCHSTOCKHEIM
Gemeinde Sulzheim

Bebauungsplanänderung für das Gebiet
Ost, Ander Vögnitzer Strasse

M:1:1000

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2a, Abs. 6 BBauG vom 07.11. bis 08.12.86 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht und die nach Absatz 5 Beteiligten davon benachrichtigt worden.

Sulzheim, den 01.02.1987
Hergler
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 01.02.87 den Bebauungsplan gemäss § 10 BBauG. als Satzung beschlossen

Sulzheim, den 01.02.1987
Hergler
Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 06.05.1987 Nr. 5.3 - 610 - 24/2 genehmigt worden.

Schweinfurt, den 06.05.1987
Landratsamt
T. A.
Münka
Münka, Oberregierungsrat

Die genehmigte Bebauungsplanänderung wurde mit Begründung ab 27.05.87 gem. § 12 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 27.05.87 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG am 27.05.87 rechtsverbindlich geworden.

Sulzheim, den 22.06.87
GEMEINDE SULZHEIM
Müller
Müller,
1. Bürgermeister